

# MELDEFRISTEN UMSATZSTEUERPFLICHTIGER UNTERNEHMEN

Projektbericht



März 2019

**Herausgeber:**

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden  
im Auftrag der Bundesregierung

**Ihr Kontakt zu uns:**

Referat 613 (Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau)  
Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

[buerokratieabbau@bk.bund.de](mailto:buerokratieabbau@bk.bund.de)

[www.bundesregierung.de/buerokratieabbau](http://www.bundesregierung.de/buerokratieabbau)

Statistisches Bundesamt  
Gruppe A3 – Bürokratiekostenmessung  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

[buerokratiekostenmessung@destatis.de](mailto:buerokratiekostenmessung@destatis.de)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Rubrik: Staat, Bürokratiekosten

Erschienen im März 2019

**Copyright:**

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

(im Auftrag der Bundesregierung)

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe  
gestattet.

**Bildrechte:**

Titelbild: © Statistisches Bundesamt

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	3
Abbildungsverzeichnis .....	4
Tabellenverzeichnis .....	4
Abkürzungsverzeichnis .....	5
1 Einleitung .....	7
1.1 Projekthintergrund .....	7
1.2 Zielsetzung .....	8
2 Meldefristen in Europa .....	8
3 Methodische Grundlagen und Erhebungskonzept .....	10
3.1 Erfüllungsaufwand .....	10
3.2 Projektablauf .....	10
3.3 Stichprobe .....	11
3.4 Erhebungsinstrumente und Erhebungsmodus .....	13
4 Struktur der Meldepflichtigen .....	14
5 Ergebnisse zum Status quo .....	16
5.1 Dauerfristverlängerung .....	16
5.2 Zusammenfassende Meldung .....	18
5.3 Intrastat-Meldung .....	20
5.4 Korrekturen .....	21
5.5 Verbesserungsvorschläge .....	23
6 Entlastungspotenziale .....	24
6.1 Vor- und Nachteile der Alternativszenarien .....	24
6.2 Stimmungsbild zum neuen Abgabetermin .....	25
6.3 Der 25. des Folgemonats als Alternativdatum .....	27
6.4 Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand .....	27
6.5 Umstellungsaufwand .....	29
7 Resultat und Ausblick .....	29

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Meldefristen in Europa .....	9
Abbildung 2: Branche des Unternehmens .....	12
Abbildung 3: Anzahl der Normadressaten .....	14
Abbildung 4: Nutzer der Dauerfristverlängerung.....	15
Abbildung 5: Anzahl der ZM-Meldepflichten .....	18
Abbildung 6: Korrekturen der Zusammenfassenden Meldung.....	21
Abbildung 7: Korrekturen der USt-VA .....	22
Abbildung 8: Korrekturen der Intrastat-Meldung .....	22
Abbildung 9: Stimmungsbild zum neuen Abgabetermin .....	26
Abbildung 10: Unterschied zwischen 25. und letztem Kalendertag .....	27

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: EA Wirtschaft für die Anmeldung der Sondervorauszahlung.....	17
Tabelle 2: EA Verwaltung für die Anmeldung der Sondervorauszahlung .....	18
Tabelle 3: EA Wirtschaft für die ZM-Meldung.....	19
Tabelle 4: EA Wirtschaft für die Intrastat-Meldung .....	21
Tabelle 5: Vor- und Nachteile nach Fallkonstellation.....	24

## Abkürzungsverzeichnis

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BstatG	Bundesstatistikgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
CY	Zypern
CZ	Tschechien
DAX	Deutscher Aktienindex
DE	Deutschland
DFV	Dauerfristverlängerung
DIHK	Deutscher Industrie- und handelskammertag
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
ES	Spanien
EU	Europäische Union
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien

LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
MT	Malta
MwSt.	Mehrwertsteuer
NL	Niederlande
OFD	Oberfinanzdirektion
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakai
StBA	Statistisches Bundesamt
UK	Vereinigtes Königreich
USLO	Umsatzsteuer Länder Online
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
USt-ID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
USt-VA	Umsatzsteuer-Voranmeldung
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZM	Zusammenfassende Meldung

# 1 Einleitung

## 1.1 Projekthintergrund

Am 14. Februar 2018 organisierte das Bundeskanzleramt (BKAm) in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt (StBA) in Berlin einen Expertenworkshop zur Lebenslage „Steuern und Finanzen – Schwerpunkt Umsatzsteuer“. Anlass der Veranstaltung waren die durch die Lebenslagenbefragung 2017 ermittelten Zufriedenheitswerte bei dem Komplex „Steuern und Finanzen“. Die befragten Unternehmen waren insbesondere mit der Verständlichkeit des Rechts sowie der Verständlichkeit der Formulare und Anträge nur unterdurchschnittlich zufrieden. Um konkrete Probleme zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, waren Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen, Verbänden, der Finanzverwaltung, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Workshop eingeladen.

*Lebenslagenbefragung*

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde u.a. kritisiert, dass die Abgabefristen der Umsatzsteuer-Voranmeldung (USt-VA) und der Zusammenfassenden Meldung (ZM) seit 2010 zeitlich auseinander driften, obwohl die USt-VA und ZM im Wesentlichen auf derselben Datengrundlage basieren. Die USt-VA muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Nutzen Unternehmen die Dauerfristverlängerung (DFV), verlängert sich die Abgabefrist auf den 10. des darauffolgenden Monats. Nach der Reform von 2010 muss davon abweichend die ZM bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt werden. Demnach sind Nutzer der DFV verpflichtet, die ZM bereits 15 Tage vor der USt-VA einzureichen. Die Angleichung der Abgabezeitpunkte verspräche nach Einschätzung der Teilnehmenden eine Erleichterung für die betroffenen Unternehmen.

*Experten-Workshop*

Die Harmonisierung der Umsatzsteuer-Meldefristen und Meldezeiträume ist keine neue Idee. Der Bundesrechnungshof, der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und die Bundesländer haben sich bereits eingehend mit der Problematik beschäftigt. Das BMF begrüßt die Idee einer Vereinheitlichung der Termine, weist jedoch auf die damit verbundenen haushalterischen Effekte hin. Unternehmen, die ihre USt-VA monatlich abgeben und die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung nutzen, sind im Februar zur Aufwendung einer Sondervorauszahlung verpflichtet, die mit der VA für den Monat Dezember verrechnet wird. Durch den Wegfall der DFV käme es zu einer einmaligen Phasenverschiebung der Zahllasten. Unter anderem durch den Wegfall der DFV kommt es im Jahr der Einführung zu einer Belastung der öffentlichen Haushalte in Milliardenhöhe, der in den Haushalten ausgeglichen werden muss. Die Bewertung und Umsetzung eines solchen Maßnahmenpakets und die Bewältigung der haushaltspolitischen Folgen ist Gegenstand eines eigenen Verfahrens und kann hier nicht erfasst werden.

*bekannte Problematik*

## 1.2 Zielsetzung

### *neue Fristen?*

Nach einer Rücksprache zwischen BKAmT und BMF wurde das StBA/A3 im Juli beauftragt, die Auswirkungen einer Angleichung der VA-, ZM- und Intrastat-Meldefristen und Meldezeiträume bei Wegfall der DFV zu prüfen. Neues Zieldatum der Abgabe sollte der letzte Kalendertag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats sein. Als Alternativdatum sollte darüber hinaus der 25. Tag des Folgemonats untersucht werden.

### *Entlastungspotenzial*

Im Fokus des Interesses stehen die bürokratischen Belastungen der Unternehmen und der Verwaltung. Anhand einer Gegenüberstellung des Status quo mit dem Alternativszenario soll das jeweilige Entlastungspotenzial aufgezeigt werden. Hierfür muss zunächst die jeweilige Anzahl der Meldepflichtigen, wie auch der Nutzeranteil der DFV – unterteilt nach Monats- und Quartalsmeldern – errechnet werden.

### *Außenhandelsstatistik involviert*

Wenn Unternehmen Waren über 500.000 Euro in andere EU-Mitgliedstaaten versenden, müssen sie monatlich eine Intrastat-Meldung an das StBA abgeben. Die Intrastat-Meldung wird in die vorliegende Betrachtung miteinbezogen, da sich die Daten teilweise mit ZM-Daten überschneiden.

### *Vor- und Nachteile, Verbesserungsvorschläge, Europa*

Neben dem Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung sollen auch Vor- und Nachteile erfragt und Verbesserungsvorschläge aufgenommen und strukturiert dargestellt werden. Speziell Auswirkungen auf die Liquidität, die Datenqualität und die Arbeitsabläufe lassen sich nicht durch den Erfüllungsaufwand darstellen. Im Rahmen der Untersuchung soll mit Blick auf die Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen auch aufgeführt werden, welche Fristen für die jeweiligen Erklärungen bzw. Meldungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen.

### *unterschiedliche Fallkonstellationen*

Sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung waren in dieser Untersuchung zu betrachten. Seitens der Wirtschaft stellte dies eine Herausforderung dar, weil – je nach Fallkonstellation – die Auswirkungen der Alternativszenarios in Gegensatz zueinander stehen können. So erhalten beispielsweise Unternehmen, die bislang die DFV nicht nutzen, eine Fristverlängerung von 20 Tagen, während Unternehmen mit DFV zukünftig 10 Tage weniger Zeit hätten, um ihre USt-VA an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Je nachdem ob darüber hinaus eine Meldepflichtung für die ZM oder Intrastat-Statistik besteht, profitieren die Unternehmen von einer Harmonisierung der Fristen in unterschiedlichen Maße.

## 2 Meldefristen in Europa

### *Umsetzung einer europarechtlichen Vorgabe*

Bis 2010 mussten in der Bundesrepublik Deutschland die USt-VA und ZM bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraums eingereicht werden. Seit der Umsetzung einer europarechtlichen Vorgabe weichen die Abgabetermine voneinander ab. Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen grundsätzlich monatlich Zusammenfassende Meldungen den Finanzverwaltungen zur Verfügung



zu stellen.<sup>1</sup> Die ZM muss nunmehr bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums übermittelt werden. Ein Blick auf die anderen EU-Mitgliedstaaten macht jedoch deutlich, dass die Meldefristen nicht zwingend auseinanderdriften müssen.

**Abbildung 1: Meldefristen in Europa**

	DE	BG	LU	FR	IE	BE	EE	HR	LV	ES	HU	DK	LT	PL
VA	10**	14	15	19	19	20	20	20	20	20	20	25	25	25
ZM	25	14	25	10*	23	20	20	20	20	20	20	20	25	25
Intra	10*	10	16*	10*	10*	20	14*	15	10	12	15	10*	10*	10

	RO	SK	CZ	EL	SE	NL	SI	UK	PT	CY	FI	MT	AT	IT
VA	25	25	25	26	26	30	30	37	40	40	42	45	45	60
ZM	15	25	25	26	25	30	20	21	20	15	20	15	30	25
Intra	15	15	12*	20	10*	10	15	21	10*	10	10*	10*	10*	25

Tage nach Ablauf des Meldezeitraums \* Arbeitstag \*\* +30 mit DFV

Insgesamt schreiben 13 der 28 EU-Mitgliedstaaten ein einheitliches Abgabedatum für die USt-VA und die ZM vor. Belgien, Estland, Kroatien, Lettland, Spanien und Ungarn sehen hierfür den 20. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums vor; Litauen, Polen, die Slowakei, Tschechien den 25. Tag. Dementgegen erwartet Bulgarien bereits zum 14. Tag die Meldungen, währenddessen Griechenland den 26. und die Niederlande den letzten Kalendertag nach Ablauf des Meldezeitraums als Abgabedatum vorsehen.

*Übereinstimmung USt-VA und ZM*

Fünf Staaten – Frankreich, Belgien, Rumänien, das Vereinigte Königreich und Italien – haben eine einheitliche Frist für die Abgabe der ZM und Intrastat-Meldung verordnet. In Frankreich erfolgen die zwei Meldungen sogar durch ein einheitliches Formular („Déclaration d'échanges de biens“). Es fällt auf, dass die Intrastat-Meldung zumeist – in 23 von 28 Fällen – unabhängig von der USt-VA und ZM übermittelt werden muss. Mehrheitlich ist diese Meldung bereits in der ersten Monatshälfte abzugeben. Nur Belgien sieht eine einheitliche Meldefrist für USt-VA, ZM und Intrastat-Meldung vor.

*Übereinstimmung USt-VA und Intrastat-Meldung*

Die deutsche Regelung sticht im europäischen Kontext hervor. Unternehmen, die ihre USt-VA zum regulären Termin (10. Tag des Folgemonats) abgeben, haben innerhalb der EU die kürzeste Bearbeitungsfrist. Wird die Dauerfristverlängerung genutzt, verschiebt sich der Termin (10. Tag des zweiten Folgemonats) in das letzte Drittel der EU-Mitgliedstaaten. Bemerkenswert ist jedoch, dass beide Termine nicht mit der ZM-Meldefrist übereinstimmen. Darüber hinaus ist bezeichnend, dass die Sondervorauszahlung, die DFV-Nutzer mit monatlicher USt-VA entrichten müssen, ausschließlich in Deutschland erhoben wird. EU-Mitgliedstaaten, die eine Abgabe der USt-VA im zweiten Folgemonat nach Abschluss des Meldezeitraums zulassen, erheben keine Sondervorauszahlung.

*deutsche Besonderheiten*

<sup>1</sup> Sofern bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschritten werden, können die Mitgliedstaaten den Unternehmen erlauben, die ZM quartalsweise oder jährlich zu übermitteln. Deutschland hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Nicht Teil der Untersuchung sind die Grenzen, die bestimmen, ab wann eine monatliche Abgabe der USt-VA bzw. ZM notwendig ist.

## 3 Methodische Grundlagen und Erhebungskonzept

Das relevante Maß für Bürokratie und Grundlage der Messungen ist der Erfüllungsaufwand. Er umfasst den Zeitaufwand und die Kosten, die den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung durch die Befolgung einer gesetzlichen Vorgabe entstehen.

### 3.1 Erfüllungsaufwand

#### Definition

Der Erfüllungsaufwand einer gesetzlichen Vorgabe seitens der Wirtschaft bzw. der Verwaltung errechnet sich aus der Summe der Personalkosten sowie der Sachkosten pro Fall. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand einer Vorgabe für alle Betroffenen errechnet sich schließlich aus der Multiplikation der ermittelten Kosten pro Fall mit der dazugehörigen Fallzahl.

„Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.“<sup>2</sup>

#### Berechnung

Für die Berechnung des Personalaufwands werden die Zeitwerte für die Arbeitsschritte ermittelt, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Vorgabe notwendig sind und mit dem Lohnsatz der jeweils bearbeitenden Person multipliziert. Zum Sachaufwand zählen beispielsweise Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen (z. B. Sachverständige), Kosten für Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Spezialsoftware, Kartenlesegeräte) sowie Kosten für Sachmittel wie Büromaterial oder Porto.

#### Maßzahl der zentralen Tendenz

Der Erfüllungsaufwand wird im Median ausgewiesen, da dieser sich am besten eignet, um ein normaleffizientes Verhalten abzubilden.<sup>3</sup> Der Median ist der Mittelwert, der die unteren 50 % einer Verteilung von den oberen 50 % trennt.

### 3.2 Projektablauf

#### explorative Phase

Zunächst wurde der Untersuchungsgegenstand inhaltlich erschlossen. In einem ersten Schritt wurden hierzu explorative Gespräche mit Expertinnen und Experten des StBA aus den Bereichen Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, Steuerhaushalt, Realsteuervergleich (F308), Betrieb des statistischen Unternehmensregisters und

<sup>2</sup> § 2 Abs. 1 NKRK (Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2006 (BGBl. I 2006, S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2011 (BGBl. I 2011, S. 420).

<sup>3</sup> Der Median ist eindeutig, das heißt er kann nur eine Ausprägung haben, der Modus (häufigster Wert der Verteilung) hingegen mehrere. Im Vergleich zum arithmetischen Mittel wird der Median nicht durch Extremwerte nach unten oder oben verzerrt.

der zentralen Datenspeicher, Unternehmensdemografie (E102), Profiling von Unternehmen, Unternehmensgruppen, Methodik Statistischer Einheiten (E101) und Grundsatzfragen und Qualitätssicherung sowie Verbreitung im Außenhandel (G301) geführt. Die Gespräche dienten der genauen Fallzahlermittlung und boten eine fundierte Informationsgrundlage hinsichtlich des Unternehmensstandorts (Bundesland), der Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig (WZ 2008) und der Rechtsform der Normadressaten.

Weitere Hintergrundgespräche wurden mit Verbänden (DIHK, ZDH, VDMA) geführt. Diese lieferten wichtige Erkenntnisse zu speziellen Problemen verschiedener Branchen. Da oftmals zahlreiche Arbeitsschritte durch externe Steuerberater bearbeitet werden, wurde zudem ein Treffen mit der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in Berlin terminiert. Um sich mit den typischen Arbeitsschritten der Verwaltung vertraut zu machen, wurde mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und einer Oberfinanzdirektion (OFD) gesprochen.

*Hintergrundgespräche*

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen wurden die Messinhalte konkretisiert, der Gesprächsleitfaden (siehe Punkt 3.4) erstellt und die Interviewerinnen und Interviewer des Statistischen Bundesamtes geschult. Für die Erfassung der Daten wurde ein Werkzeug erstellt. In der von August bis September andauernden Feldphase konnten 133 Unternehmen interviewt werden. Um diese Gespräche realisieren zu können, wurde 468 zufällig ausgewählte Unternehmen telefonisch kontaktiert, um eine Person mit Fachexpertise für eine Gesprächsteilnahme zu gewinnen. Während dieser Zeit fanden parallel zu den Interviews mit den Betroffenen auch Expertengespräche mit der Finanzverwaltung und Steuerberaterinnen und Steuerberatern statt.

*Feldphase*

Nach Abschluss der Feldphase wurden die Daten aufbereitet und ausgewertet, sowie eine Ergebnispräsentation und der Projektbericht erstellt.

### 3.3 Stichprobe

Da ein Zugriff auf das Unternehmensregister des StBA nach § 16 BStatG für dieses Projekt ausgeschlossen war, war es nicht möglich, die Stichprobe aus der Grundgesamtheit aller Normadressaten zu ziehen. Stattdessen wurde die Stichprobe durch ein Quotenverfahren gebildet. Die zur Quotierung zu berücksichtigenden Merkmale – Bundesland, Branche, Umsatzgrößenklasse – wurden aus den aggregierten Daten des StBA (Sonderauswertung der Umsatzsteuerstatistik) gewonnen. Es wurden grundsätzlich Unternehmen aller Unternehmensgrößenklassen sowie aller Wirtschaftszweige mit in die Betrachtung eingeschlossen. Ebenso sollten alle Bundesländer repräsentiert sein. Die Stichprobe wurde nach einzelnen Fallkonstellationen (Nutzer der Dauerfristverlängerung, Melder der ZM bzw. der Intrastat-Meldung) disproportional gewichtet.

*Quotenverfahren*

Zur Auswahl der zu befragenden Unternehmen wurde primär die Datenbank „Markus“ der Firma Bureau van Dijk genutzt. Die Markus-Firmendatenbank hält Informationen zu sämtlichen Unternehmen mit Handelsregistereintrag in Deutschland bereit (u.a. Unternehmensname, Kontaktdaten, Branche, Bundesland, Geschäftsführer und Gründungsjahr). Über eine Zufallsstichprobe erfolgte

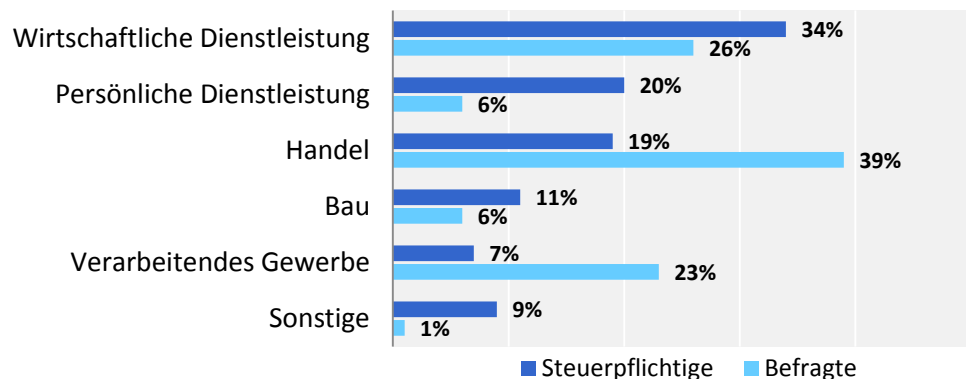
*Herkunft der Kontaktdaten*

eine Auswahl von 1.000 Unternehmen nach den Kriterien des Quotenverfahrens. Darüber hinaus stellten Wirtschaftsverbände geeignete Unternehmenskontakte her. Dies war erforderlich, um auch mit besonderen Normadressaten, beispielsweise DAX-30-Konzernen, innerhalb der Projektlaufzeit Interviews führen zu können.

### Branchen

Um für jede mögliche Fallkonstellation eine Aussage treffen zu können, war die Ziehung einer disproportionalen Stichprobe notwendig. Dieses Vorgehen spiegelt sich in der Struktur der 133 befragten Unternehmen wieder. So stellen Unternehmen aus den Branchen der wirtschaftlichen bzw. persönlichen Dienstleistungen unter allen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben mit einem Anteil von 34 % bzw. 20 % den größten Anteil. Da der Handel und das Verarbeitende Gewerbe besonders häufig Waren exportieren und damit häufiger als andere Branchen ZM- bzw. Intrastat-meldepflichtig sind, sind diese beiden Branchen unter den 133 Befragten im Vergleich zu den Dienstleistungsbetrieben gezielt überrepräsentiert. Die Datenauswertung erfolgt deshalb differenziert nach der jeweiligen Fallkonstellation. Aussagen über die Grundgesamtheit aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen werden nicht getroffen.

**Abbildung 2: Branche des Unternehmens**



### Beschäftigte und Umsatz

64 % der 133 Befragten beschäftigten 0 bis 49 Mitarbeiter, 24 % 50 bis 249, und 12 % der Unternehmen mehr als 250. Vier von zehn interviewten Unternehmen wiesen im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz bis zu 2 Mio. Euro auf. Bei einem Viertel lag der Umsatz zwischen 2 und 10 Mio. Euro. Je 1/6 verzeichnete Umsätze in den Größenklassen zwischen 10 und 50 Mio. Euro bzw. mehr als 50 Mio. Euro. 6 der 133 Unternehmen wurden erst in den letzten zwei Jahren gegründet und waren deshalb unabhängig von ihrem Umsatz zur monatlichen Abgabe einer USt-VA verpflichtet.

### Bundesländer

Bis auf die Freie Hansestadt Bremen - in der 0,7 % aller Unternehmen, die eine USt-VA abgeben, ihren Sitz haben - konnten aus allen Bundesländern Unternehmen für eine Teilnahme an den Interviews gewonnen werden. Erwartungsgemäß stammen aus Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen rund die Hälfte der Befragten. Aus den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin) kommen nur rund 13 % der Teilnehmer, obwohl dort etwa 18 % der voranmeldepflichtigen Unternehmen ihren Standort haben.

### 3.4 Erhebungsinstrumente und Erhebungsmodus

Für die Gespräche mit den Unternehmen wurden eigens konzipierte Gesprächsleitfäden genutzt, die offene und geschlossene Fragen beinhalteten. Der erste Teil enthielt allgemeine Fragen zum Unternehmen (Gründungsjahr, Umsatz, Beschäftigte). Anschließend wurde der Status quo abgefragt. Für die USt-VA, ZM und Intrastat-Meldung waren dazu vornehmlich der jeweilige Abgabeterminus, die einzelnen Arbeitsschritte und ihr zeitlicher Aufwand, die Anzahl der notwendigen Korrekturen und das Qualifikationsniveau der Mitarbeiter von Bedeutung. Der Leitfaden umfasste auch Fragen dazu, inwiefern ein Unternehmen die Möglichkeit einer DFV nutzt und welcher Aufwand mit der Anmeldung der jährlichen Sondervorauszahlung verbunden ist. Im zweiten Teil des Gesprächsleitfadens stand das neue Modell zur Harmonisierung der Umsatzsteuer-Meldefristen den Befragten und die damit verbundenen Vor- und Nachteile im Mittelpunkt. Zudem wurde eruiert, ob sich durch das Modell einzelne Arbeitsschritte verändern, ein einmaliger Umstellungsaufwand anfällt, Synergien erwartet werden und der 25. Tag einen Unterschied im Vergleich zum letzten Kalendertag ausmacht. Zum Ende der Interviews sollten die Unternehmen eine Einschätzung abgeben, ob sie dem neuen Modell zustimmend oder ablehnend gegenüber stehen. Darüber hinaus bestand für die Befragten die Möglichkeit, unabhängig vom neuen Alternativszenario, Verbesserungsvorschläge zum bestehenden Verfahren abzugeben.

*Fragebogengestaltung*

Der Gesprächsleitfaden wurde einem Pretest unterzogen. Dazu wurden mit mehreren Unternehmen verschiedener Größenklassen und unterschiedlicher Branchen in mehreren Bundesländern persönliche Gespräche vor Ort geführt. Vor Beginn der Feldphase wurde der Leitfaden abschließend überarbeitet.

*Pretest*

Die Befragungen der Unternehmen erfolgten telefonisch. Die Telefonate wurden im Regelfall nach vorheriger Terminvereinbarung mit den Unternehmen durchgeführt. In den Vorgesprächen wurde die jeweilige Fallkonstellation – beispielsweise Nutzer der DFV, ZM-Melder, keine Intrastat-Meldung – erfragt sowie Branche und Umsatzgrößenklasse aufgenommen. Die Interviews selbst dauerten je nach Fallkonstellation 20 bis 40 Minuten. Diese Art der Befragung eignete sich insbesondere, weil auf diesem Wege kostengünstig eine Vielzahl von Interviews im gesamten Bundesgebiet generiert werden konnten. Aufgrund der Komplexität waren die Erhebungsbögen nicht dazu geeignet, diese im Rahmen einer schriftlichen Befragung eigenständig von den Befragten ausfüllen zu lassen. Persönliche Befragungen vor Ort kam aufgrund der kurzen Projektlaufzeit nicht in Frage.

*Interviews*

Im Anschluss an das Interview wurden die Ergebnisse aufbereitet, dokumentiert und in einer Datenbank digital erfasst. Dies erfolgte nach dem Vier-Augen-Prinzip. Nach der Digitalisierung wurden die offenen Angaben der Befragten zusammengefasst und in vorgegebene Kategorien kodiert. Aufgrund der Verpflichtung zur Geheimhaltung werden in den folgenden Ergebnistabellen ausschließlich aggregierte Angaben dargestellt.

*Datenaufbereitung*

Um den Aufwand und die potentiellen Veränderungen für die Verwaltung zu erfassen, wurden mit dem BZSt, den Landesfinanzverwaltungen und den Bereich Umsatzsteuerstatistik im StBA Expertengespräche geführt. Da die Datenverarbei-

*Expertengespräche*

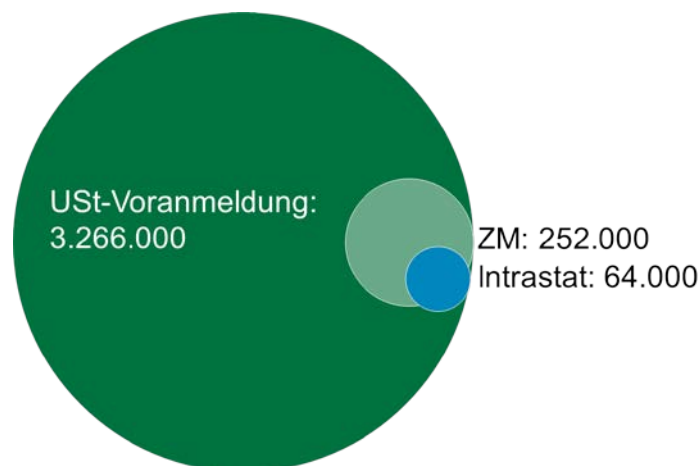
tion in diesen Behörden weitestgehend automatisiert erfolgt, konnte sehr genau ausgewertet werden, wie häufig das System einen Bearbeitungshinweis (beispielsweise bei nicht kongruenten Daten) generiert und manuell in den Bearbeitungsprozess eingegriffen werden muss. Auf Basis dieser Hinweise konnten Auswirkungen auf die Verfahrenskosten ermittelt werden. Vorschläge zur Vereinfachung des Verfahrens wurden im Rahmen dieser Gespräche ebenfalls erfasst.

## 4 Struktur der Meldepflichtigen

### USt-VA

Über die Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, die zur Abgabe eine USt-VA verpflichtet sind, gibt die Umsatzsteuerstatistik des StBA Auskunft. Demnach gaben im Jahr 2016 bundesweit 3,266 Mio. Unternehmen Voranmeldungen ab. Die Übermittlung erfolgt elektronisch an das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt. 3,05 Mio. Steuerpflichtige zählen zu den Kleinstunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 2 Mio. Euro. 165.000 Unternehmen hatten einen Umsatz von 2 bis 10 Mio. Euro, 40.000 erbrachten Lieferungen und Leistungen von 10 bis 50 Mio. Euro. 12.000 Unternehmen zählten zu den Großunternehmen mit mehr als 50 Mio. Euro Umsatz.

Abbildung 3: Anzahl der Meldepflichtigen



### ZM

Über die Anzahl der ZM-meldepflichtigen Unternehmen wird keine Statistik geführt. Die ZM wird nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern an das BZSt elektronisch übermittelt. Dem BZSt ist nicht bekannt, wie viele Unternehmen verpflichtet sind, eine ZM zu übermitteln. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Unternehmen, die zur Abgabe einer ZM verpflichtet sind, in den Meldezeiträumen variiert, da Unternehmer nicht fortlaufend am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen und bei Nichtteilnahme in einem Meldezeitraum keine 0-Meldung abzugeben ist. Das Ergebnis der vom BZSt in Abstimmung mit dem BMF beauftragten Sonderauswertung lag zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor. Anhand der Anzahl der einzelnen ZM-Meldepflichten (rund 1,5 Mio. jährlich) und der bekannten Exportquoten je Unternehmensgrößenklasse lässt sich jedoch die Anzahl Unternehmen, die monatlich oder quar-

talsweise zur Abgabe einer ZM verpflichtet sind, fundiert schätzen. Demnach sind etwa 252.000 Unternehmen von dieser Meldepflicht betroffen.<sup>4</sup>

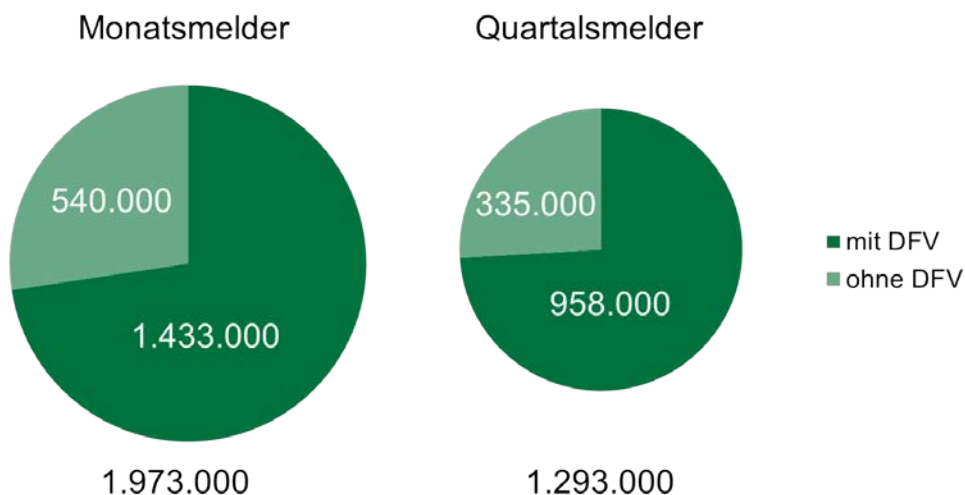
Die Intrastat-Meldung müssen die meldepflichtigen Unternehmen elektronisch dem StBA übermitteln. In Deutschland sind rund 64.000 Unternehmen verpflichtet, monatlich diese Meldung abzugeben. Nach einer Eurostat-Studie aus dem Jahr 2014<sup>5</sup> sind davon etwa 18.000 Unternehmen nur im Import-Geschäft tätig, also nicht zugleich ZM-meldepflichtig. Einige Angaben, wie beispielsweise die USt-ID, überschneiden sich mit der USt-VA bzw. der ZM. Daneben müssen einige darüber hinausgehende Angaben getätigt werden. So wird z. B. in Feld 16 der Intrastat-Meldung die jeweilige Eigenmasse des Produkts in vollen kg angegeben.

*Intrastat-Meldung*

Gesetzlich definierter Normalfall des Voranmeldezeitraums ist nach § 18 Abs. 2 UStG das Kalendervierteljahr. Unternehmen mit einer verbleibenden Umsatzsteuer zwischen 1.000 und 7.500 Euro fallen in diese Kategorie. Betrug die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, muss monatlich eine USt-VA abgegeben werden. Waren weniger als 1.000 Euro fällig, kann die USt-VA entfallen. Die Resultate der USt-Voranmeldestatistik des Jahres 2016 zeigen, dass entgegen des gesetzlich definierten Normalfalls inzwischen die meisten Unternehmen ihre USt-VA monatlich abgeben. 1,97 Mio. Monatsmeldern stehen 1,293 Mio. Unternehmen gegenüber, die quartalsweise ihre USt-VA abgegeben haben.

*Meldezeiträume*

**Abbildung 4: Nutzer der Dauerfristverlängerung**



<sup>4</sup> Die Anzahl der vom BZSt kostenfrei ausgegebenen USt-ID kann keine treffende Auskunft über die ZM-meldepflichtigen Unternehmen geben. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG müssen auf Rechnungen entweder die Steuernummer oder die USt-ID des Unternehmens angegeben werden. Da die USt-ID als weniger missbrauchsanfällig als die Steuernummer gilt, wird den Unternehmen oftmals empfohlen, eine USt-ID zu beantragen und anzugeben, auch wenn keine Auslandsgeschäfte getätigt werden.

<sup>5</sup> siehe Hornbach/Schüßler/Böhnisch (2017): Meldeaufwand für die Intrahandelsstatistik – eine vergleichende Analyse, in: WISTA, 2/2017

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2017/02/meldeaufwand-intrahandelsstatistik-022017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2017/02/meldeaufwand-intrahandelsstatistik-022017.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

Rund drei Viertel der Unternehmen, die zur Abgabe einer USt-VA verpflichtet sind, nutzen die nach § 46 UStDV bestehende Möglichkeit, die Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat zu beantragen. Quartalsmelder müssen die Dauerfristverlängerung (DFV) nur einmalig beantragen. Sie gilt nach der Genehmigung durch das Finanzamt bis zum Widerruf fort. 74,1 % der Unternehmen, die ihre USt-VA vierteljährlich übermitteln, nutzen die DFV. Der Anteil der DFV-Nutzer unter den Unternehmen, die monatlich ihre USt-VA abgeben müssen, ist ähnlich hoch. 72,6 % dieser Unternehmen nehmen die DFV in Anspruch. Eine einmalige Beantragung der DFV reicht jedoch hier nicht aus. Monatsmelder müssen einmal jährlich, bis zum 10. Februar, zusammen mit der Beantragung der DFV eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr anmelden.

## 5 Ergebnisse zum Status quo

### 5.1 Dauerfristverlängerung

#### Gründe für die Nutzung

Die Unternehmen nutzen die DFV, um mehr Zeit bis zur Abgabe der USt-VA zu erhalten. Ursächlich für den Wunsch nach mehr Zeit sind vornehmlich zwei Gründe: Zum einen soll die Arbeitsbelastung entzerrt werden. Durch die verlängerte Frist könne bei Krankheit oder Urlaub flexibel auf die neue Situation im Betrieb reagiert werden, es entstünde weniger Termindruck und der gesamte Vorgang lasse sich in Ruhe nochmals prüfen. Zum anderen sei die Buchhaltung bis zum Stichtag noch nicht abgeschlossen. Es müsse noch abgewartet werden, bis Rechnungen einträfen. Auch andere Daten und Belege könnten nicht rechtzeitig beschafft werden. Diese Gründe nennen jeweils rund ein Viertel der Unternehmen. Eine wesentlich geringere Rolle spielen noch zwei weitere Faktoren: Ein Teil der Unternehmen möchte durch die zeitlich nach hinten verschobene Abgabe der USt-VA spätere Korrekturen vermeiden, ein anderer Teil weist nur darauf hin, dass die DFV schon über einen längeren Zeitraum hinweg beantragt würde und heute nicht viel mehr als ein „Überbleibsel aus der Vergangenheit“ sei.

#### Gründe gegen eine Nutzung

Unternehmen, die von der Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung keinen Gebrauch machen, begründen dies am häufigsten mit ihrer zur Frist passenden Arbeitsorganisation. Man „schaffe es auch so“, „komme zurecht“ oder „habe es am liebsten, wenn alles bereits erledigt sei“, so die typischen Antworten der Interviewten. Erst an zweiter Stelle wird als Grund für die Nicht-Nutzung der DFV ein erwarteter Vorsteuerüberhang genannt.

#### Verfahren für Quartalsmelder

Die Unternehmen, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich übermitteln, müssen nur einmalig eine Dauerfristverlängerung beantragen. Dazu reicht es, den einseitigen Antrag an einer Stelle mit einem zusätzlichen Kreuz zu versehen und an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Aufgrund des geringen einmaligen Aufwands, der durch das zu prüfende Alternativszenario für die Unternehmen entfiel, wurde der Erfüllungsaufwand für diese Fallgruppe nicht ermittelt.



Monatsmelder müssen dagegen jährlich eine Sondervorauszahlung anmelden. Typischerweise müssen dafür fünf Arbeitsschritte absolviert werden (Beschaffen von notwendigen Daten, Berechnungen durchführen, Ausfüllen des Formulars, Überprüfen der Daten und Eingaben, Archivieren). Der Zeitaufwand beträgt hierfür im Median 30 Minuten. Da an diesem Arbeitsprozess Mitarbeiter verschiedener Qualifikationsebenen beteiligt sind, wird für die Berechnung der Personalkosten der Durchschnittswert der „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ verwendet. Da darüber hinaus Unternehmen aus allen Wirtschaftszweigen umsatzsteuerpflichtig sind, wird auch hier der Durchschnittswert genutzt. Der Stundenlohn für die Gesamtwirtschaft beträgt somit 34,50 Euro. Daraus ergeben sich Kosten je Anmeldung einer Sondervorauszahlung in Höhe von 17,25 Euro. Wird diese Preiskomponente mit der Anzahl der Fälle pro Jahr multipliziert, ergeben sich Gesamtkosten von 24,72 Mio. Euro.

*Arbeitsschritte und Erfüllungsaufwand Wirtschaft*

**Tabelle 1: Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Anmeldung der Sondervorauszahlung**

	Zeit	Lohn	Kosten	Fallzahl	Gesamtkosten
Sondervorauszahlung	30 Min.	34,50 €	17,25 €	1,433 Mio.	24,72 Mio. €

Die 1,43 Mio. Anmeldungen einer Sondervorauszahlung zogen 2016 Einnahmen in Höhe von 17,05 Mrd. Euro nach sich. Diese Zahl konnte durch eine Auswertung des zentralen Verwaltungsdatenspeichers des StBA gewonnen werden.<sup>6</sup> Die im Februar geleistete Sondervorauszahlung wird im Regelfall mit der USt-VA für den Monat Dezember verrechnet. Für das Jahr 2016 beträgt diese Summe nach der Sonderauswertung 16,7 Mrd. Euro.<sup>7</sup> Die Differenz zwischen den zwei Werten kann etwa durch Unternehmen erklärt werden, die unterjährig von einer monatlichen zu einer vierteljährlichen USt-VA wechseln, und deshalb die gezahlte Sondervorauszahlung bereits im selben Kalenderjahr verrechnen können.

*Einnahmen durch Sondervorauszahlungen*

Die im Februar insbesondere durch die DFV erheblich größere Anzahl an übermittelten USt-VA bzw. Sondervorauszahlungen führt nach Auskunft der Finanzverwaltung zu einer hohen Arbeitsspitze in den Finanzämtern. Dies habe auch eine verzögerte Bearbeitung einzelner Anliegen zur Folge. So könnten beispielsweise Erstattungswünsche erst verspätet geprüft werden, was seitens der Unternehmen im ungünstigsten Fall zu Liquiditätsengpässen führen könne. Zwar sei die Anmeldung der Sondervorauszahlung ein weitestgehend automatisiertes Verfahren, dennoch würde in rund 13 % der Fälle durch das System ein Prüfauftrag für den Bearbeiter in Form einer Hinweisausgabe generiert. In rund der Hälfte dieser Fälle werden Anträge ausgesteuert, weil Unternehmen aktuell als steuerlich unzuverlässig eingestuft werden. In diese Kategorie fallen Unternehmen, die Zahlungsrückstände aufweisen oder Voranmeldungen zu spät übermitteln. Daneben sind in der Vergangenheit bereits von Amts wegen widerrufenen Anträge und durch die

*Verwaltungsverfahren*

<sup>6</sup> Der Wert entspricht der Summe der Kennzahl 38 des Formulars USt 1 H.

<sup>7</sup> Der Wert entspricht der Summe der Kennzahl 39 des Formulars USt 1 A.

Unternehmen in anderen Monaten als den Dezember verrechnete Sondervorauszahlungen mit einem Anteil von jeweils 7 % gehäuft auftretende Aussteuerungsgründe. Weitere Gründe, wie eine verspätete Abgabe des Antrags, treten in Einzelfällen auf.

**Erfüllungsaufwand  
Verwaltung**

Obwohl demnach rund 87 % der Fälle automatisiert von der Verwaltung bearbeitet werden können, verursachen die ausgesteuerten Anträge einen so hohen Zeitaufwand, dass – bezogen auf alle Anmeldungen von Sondervorauszahlungen – die durchschnittliche Bearbeitungszeit durch die Finanzämter 3 Minuten beträgt. Da in den Umsatzsteuervoranmeldestellen der Finanzämter die Hinweisbearbeitung durch Beschäftigte des mittleren und gehobenen Dienstes erfolgt, wird aus der Lohnkostentabelle Verwaltung der durchschnittliche Stundenlohn von 39,60 Euro für die Berechnung der Kosten herangezogen. Pro Anmeldung einer Sondervorauszahlung ergeben sich danach Kosten von 1,98 Euro. Bei 1,433 Mio. Fällen liegen die Gesamtkosten für die Verwaltung im Sinne des Erfüllungsaufwand bei 2,84 Mio. Euro.

**Tabelle 2: Erfüllungsaufwand der Verwaltung für die Anmeldung der Sondervorauszahlung**

	Zeit	Lohn	Kosten	Fallzahl	Gesamtkosten
Sondervorauszahlung	3 Min.	39,60 €	1,98 €	1,433 Mio.	2,84 Mio. €

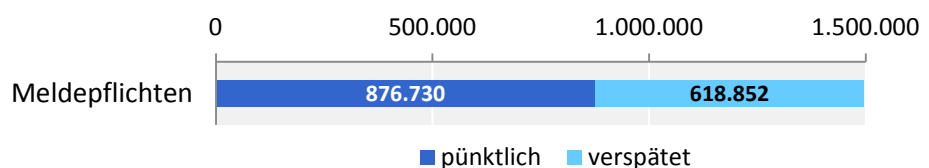
**5.2 Zusammenfassende Meldung**

**Übertragungsweg**

Die ZM wird von den Unternehmen auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert an das BZSt übermittelt. Hierfür stehen den Unternehmen das ELSTER-Portal und das BZStOnline-Portal zur Verfügung. Umfangreichere Daten können unter Verwendung der Massendatenschnittstelle ELMA5 aus technischen Gründen derzeit nur über das BZStOnline-Portal übertragen werden.

Laut einer Auskunft des BZSt bestanden im Jahr 2017 insgesamt 1.495.582 Meldepflichten. Nur 58 % der Meldungen gingen beim BZSt bis zum gesetzlichen Abgabetermin ein. Die Konsequenz einer nicht fristgemäßen Abgabe ist ein automatisiertes Erzwingungsverfahren mit einer Erinnerung, einer Androhung und bis zu drei Zwangsgeldern. Daran schließt sich ein manuelles Bußgeldverfahren an.

**Abbildung 5: Anzahl der ZM-Meldepflichten**



**Meldepflichtige**

Da der Anteil der Unternehmen, die zu einer monatlichen bzw. quartalsweisen Abgabe der ZM verpflichtet sind, wie in Kapitel 4 geschildert, nicht verlässlich zu ermitteln ist, musste die Fallzahl an dieser Stelle anderweitig quantifiziert werden.

Unternehmen, die zu einer monatlichen Abgabe der USt-VA verpflichtet sind, müssen nicht zugleich zu einer monatlichen Abgabe der ZM verpflichtet sein. Für beide Meldungen gelten unterschiedliche Grenzbeträge. Während die USt-VA ab einer jährlichen Zahllast von 7.500 Euro monatlich übermittelt werden muss, wird die ZM-Grenze überschritten, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften für das laufende Kalendervierteljahr oder für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt. Somit treten die Entlastungspotenziale einer Harmonisierung der USt-VA- und ZM-Meldefristen je nach Meldezeitraum des Unternehmens unterschiedlich häufig auf. Für die weitere Betrachtung der Entlastungspotenziale wird der Anteil der ZM-Monatsmelder aufgrund des Grenzbetrags von 50.000 Euro auf ein Drittel geschätzt.

Die Unternehmen wurden danach gefragt, welche Arbeitsschritte zusätzlich zur Bearbeitung der USt-VA für die Abgabe der ZM anfallen. Zunächst müssen die notwendigen Daten beschafft werden. Je nach Betriebsorganisation müssen die Daten aus dem Buchhaltungssystem, beispielsweise SAP, generiert werden. Anschließend erfolgt eine Prüfung der Daten, da sich die Bearbeitenden insbesondere im Hinblick auf die USt-ID oftmals Gewissheit über die Richtigkeit der Ziffernfolgen verschaffen müssen. Je nach Umfang des Datenmaterials werden dann die Informationen in einer speziellen Datei zusammengestellt oder in das Online-Formular eingetragen. Die Übermittlung erfolgt elektronisch an das BZSt. Abschließend wird die ZM-Meldung archiviert. Für diese zusätzlichen Arbeitsschritte benötigen die Unternehmen im Median 30 Minuten Zeit. Auch hier wird wieder der branchen- und qualifikationsniveauübergreifende Durchschnittlohnsatz der Lohnkostentabelle Wirtschaft verwendet. Die befragten Unternehmen gaben in den Interviews – wie auch bei der Anmeldung der Sondervorauszahlung – an, dass sowohl Beschäftigte mit qualifizierten Tätigkeiten, die nach Anweisung erledigt werden, als auch Beschäftigte mit Führungsaufgaben bzw. Entscheidungsbefugnis an der Erstellung der ZM mitwirken. Bei einem Lohnsatz von 34,50 Euro entstehen im Sinne des Erfüllungswaufwands Kosten von 17,25 Euro je ZM-Meldung. Bei 1,495 Mio. jährlichen Meldepflichten belaufen sich die Gesamtkosten für die Wirtschaft auf 25,79 Mio. Euro.

#### Arbeitsschritte und Erfüllungsaufwand Wirtschaft

**Tabelle 3: Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die ZM-Meldung**

	Zeit	Lohn	Kosten	Fallzahl	Gesamtkosten
ZM	30 Min.	34,50 €	17,25 €	1,495 Mio.	25,79 Mio. €

Ein automatisierter oder manueller Abgleich zwischen den Angaben aus der USt-VA und der ZM findet durch das BZSt in Abstimmung mit den Ländern nicht statt. Dieser Abgleich wird wegen der unterschiedlichen Meldezeiträume als nicht zielführend betrachtet. Die Finanzämter können, soweit sie dies im Einzelfall für notwendig erachten, die Angaben der USt-VA mit den Angaben zur Summe der Bemessungsgrundlagen in der ZM prüfen. Hierzu können sie sich die Daten aus der ZM mittels Zugriff auf die USLO-Datenbank abrufen.

#### Datenabgleich

### 5.3 Intrastat-Meldung

#### *Extra- und Intrahandelsstatistik*

Seit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes zum 1.1.1993 und dem damit verbundenen Wegfall der zollamtlichen Warenkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der EU wird in der Außenhandelsstatistik erhebungstechnisch zwischen Extra- und Intrahandelsstatistik differenziert. Die Erfassung der Daten über die grenzüberschreitenden Warenbewegungen erfolgt im Grundsatz entweder klassisch über die Zollverwaltung (Extrahandel) oder im Wege einer direkten Firmenanmeldung (Intrahandel).

#### *Intrastat-System*

Die Intrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den anderen Mitgliedstaaten der EU. Hierbei handelt es sich um ein Erhebungssystem in Form einer Direktanmeldung durch die beteiligten Unternehmen. Das Intrastat-System ist u.a. durch eine enge Verknüpfung mit dem Umsatzsteuersystem gekennzeichnet, welches eine (indirekte) Kontrolle über die monatlich von den Unternehmen bei den Finanzämtern abzugebenden USt-VA ermöglicht.

#### *Meldeweg*

Im Intrahandel werden die statistischen Daten ausschließlich online gemeldet. Die Intrastatdaten werden täglich in ein eigenes Leitungsnetz eingespielt und im Rahmen der „Automatisierten Sachbearbeitung“ kontrolliert, korrigiert und für die Veröffentlichung vorbereitet. Der Anmeldende bzw. Auskunftspflichtige kann zwischen mehreren Meldewegen wählen, dennoch erfolgt die Übermittlung der statistischen Daten innerhalb des Intrastat-Erhebungssystems überwiegend via IDEV (Internet Daten-Erhebung im Verbund).

#### *Datenabgleich mit Umsatzsteuer*

Die Sicherung der Vollständigkeit der Intrahandelsmeldungen wird durch einen Abgleich mit den Umsatzsteuerdaten gewährleistet. Anhand der von der Steuerverwaltung übermittelten Daten der Unternehmen über deren innergemeinschaftliche Erwerbe und Lieferungen im Vergleich zu den im StBA erhobenen Intrahandels-Melddaten lässt sich feststellen, ob und inwieweit die auskunftspflichtigen Unternehmen ihrer Anmeldepflicht nachgekommen sind. Bei Verletzung der Meldepflicht werden die betreffenden Unternehmen vom StBA aufgefordert, die fehlenden Meldungen nachzureichen bzw. die Ursachen für die Abweichungen aufzuklären. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht können vom StBA gegen die betreffenden Unternehmen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder verhängt werden.

#### *Arbeitsschritte und Erfüllungsaufwand Wirtschaft*

Für die Abgabe der Intrastat-Meldung fallen wieder die fünf, schon bei der Anmeldung der Sondervorauszahlung und Abgabe der ZM genannten, typischen Arbeitsschritte an. Die notwendigen Daten müssen beschafft und überprüft werden. Um das Formular ausfüllen zu können, müssen zuvor Berechnungen durchgeführt werden. Abschließend wird der Vorgang archiviert. Da für die Intrastat-Meldung andere Daten als bei der USt-VA und der ZM übermittelt werden müssen, beispielsweise das Gewicht oder das Volumen, erfolgt die Bearbeitung zu meist durch eine andere Abteilung des Unternehmens. Der Zeitaufwand für eine Intrastat-Meldung beträgt im Median 120 Minuten. Je nach Umfang des grenzüberschreitenden Warenverkehrs kann der Zeitaufwand deutlich von diesem Mittelwert abweichen. Da auch mit der Bearbeitung der Intrastat-Meldung Mitarbei-

ter unterschiedlicher Qualifikationsebenen betraut sind, wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwand der durchschnittliche Lohnsatz der Lohnkostentabelle Wirtschaft verwendet. Pro Meldung ergeben sich somit Kosten in Höhe von 69 Euro. Wird dieser Betrag mit der Anzahl der Fälle und der Periodizität (64.000 \* 12) multipliziert, ergeben sich Gesamtkosten von 52,99 Mio. Euro. Diese Kosten bilden ausschließlich den Erfüllungsaufwand für die Abgabe der Intrastat-Meldung an sich ab.

**Tabelle 4: Erfüllungsaufwand Wirtschaft für die Intrastat-Meldung**

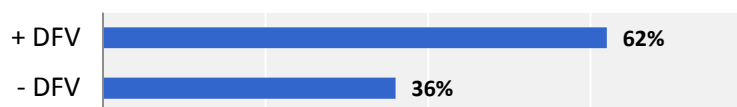
	Zeit	Lohn	Kosten	Fallzahl	Gesamtkosten
Intrastat-Meldung	120 Min.	34,50 €	69,00 €	768 Tsd.	52,99 Mio. €

## 5.4 Korrekturen

Nachträgliche Korrekturen an bereits übermittelten USt-VA, ZM oder Intrastat-Meldungen sind kein seltenes Phänomen. Der Korrekturbedarf tritt je nach Fallkonstellation unterschiedlich häufig auf. Am häufigsten tritt der nachträgliche Korrekturbedarf bei der ZM auf. So geben 62 % der Unternehmen, die eine DFV nutzen und damit die ZM vor der USt-VA abgeben müssen an, mindestens einmal eine bereits abgegebene ZM nachträglich korrigiert zu haben. Dagegen hatten nur 36 % der Unternehmen, die ihre USt-VA zum regulären Termin übermitteln und demnach ihre ZM bis zu 15 Tage nach der USt-VA fertigstellen können nachträglichen Korrekturbedarf.

*Häufigkeit*

**Abbildung 6: Korrekturen der Zusammenfassenden Meldung**



Am häufigsten verursachte nach Angaben der Unternehmen die USt-ID den Korrekturbedarf. So erweise sich die USt-ID eines ausländischen Geschäftspartners als nicht mehr gültig, weil beispielsweise zwischenzeitlich eine Umfirmierung stattgefunden habe, oder als falsch, weil sich etwa ein Zahlendreher eingeschlichen habe. Fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen sind der zweithäufigste Grund für Korrekturen an bereits abgegebenen ZM. So kommt es in der Praxis zum Beispiel vor, dass Rechnungen erst nach der Abgabefrist eingehen, Retouren von Kunden verbucht werden müssen oder Belege einem falschen Monat zugeordnet werden.

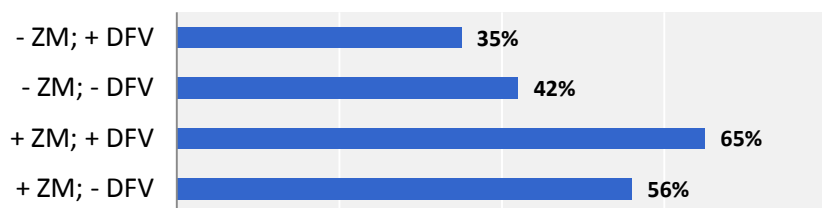
*ZM: Gründe*

Für die Korrektur einer ZM wird genauso viel Zeit benötigt, wie für die Erstellung einer ZM. Die Unternehmen benötigen 30 Minuten für diesen Vorgang. Jährlich fallen bei Unternehmen, die eine solche Berichtigung bereits einmal abgegeben haben und zugleich zu einer monatlichen Abgabe der ZM verpflichtet sind, im Median 1,5 Korrekturmeldungen an. Quartalsmelder müssen durchschnittlich eine der vier Meldungen nachträglich abändern.

*ZM: Zeitaufwand und Häufigkeit*

**USt-VA: Häufigkeit**

Ein ähnliches Phänomen ist bei der USt-VA beobachtbar. Auch hier haben Unternehmen, die eine DFV nutzen und zugleich zur Abgabe eine ZM verpflichtet sind, einen vergleichsweise hohen Korrekturbedarf. 65 % der befragten Unternehmen aus dieser Fallgruppe mussten bereits mindestens eine USt-VA nachträglich korrigieren. Dahingegen liegt der Anteil bei Unternehmen, die zwar eine DFV nutzen, jedoch keine ZM abgeben müssen, bei nur 35 %. Bei Unternehmen, die ihre USt-VA bereits 10 Tage nach Ablauf des Meldezeitraums übermitteln und zugleich keine ZM abgeben müssen, steigt der Anteil auf 42 %. 56 % der Befragten, die ihre ZM nach der USt-VA abgeben, also keine DFV nutzen, mussten bereits mindestens einmal eine USt-VA korrigieren.

**Abbildung 7: Korrekturen der USt-VA**

Die Gruppe der Unternehmen, die Voranmeldungen bereits mindestens einmal berichtigen musste und zur monatlichen Abgabe der USt-VA verpflichtet ist, korrigierte im Median in 1 Fall pro Jahr nachträglich eine Voranmeldung. Quartalsmelder berichtigen durchschnittlich eine der vier USt-VA.

**USt-VA: Gründe**

Der häufigste Grund für die nachträglichen Änderungen der USt-VA sind verspätet eingegangene oder gänzlich falsche Rechnungen. So gingen beispielsweise Rechnungen erst nach Abgabe der USt-VA ein, fehlten einzelne Rechnungs-Posten oder beinhalteten falsche MwSt-Angaben. Daneben verursachen falsche oder fehlende Eingaben in das Buchhaltungssystem gehäuft USt-VA-Korrekturen. Schon einzelne Tippfehler, aber auch versäumte Buchungen, eine fehlerhafte Steuerberechnung oder unzutreffende Gutschriften ziehen Berichtigungen nach sich.

**Abbildung 8: Korrekturen der Intrastat-Meldung****Intrastat-Meldung: Zeitaufwand und Häufigkeit**

Der Anteil der Unternehmen, die bereits eine übermittelte Intrastat-Meldung nachträglich korrigieren musste, liegt bei vergleichsweise geringen 37 %. Fehlerhafte Warennummern, eine unzutreffende Zuordnung des Kalendermonats zur Warenbewegung oder interne Übertragungsfehler verursachten zumeist die Korrektur der bereits an das StBA übermittelten Meldung. Hierfür entstand den Unternehmen ein zeitlicher Aufwand von 30 Minuten. Eine der zwölf jährlichen Intrastat-Meldungen musste korrigiert werden.

## 5.5 Verbesserungsvorschläge

34 der 133 befragten Unternehmen haben Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Vereinfachung der Meldeverfahren genannt.

Eine Gruppe der Befragten äußert den Wunsch, das Verfahren weiter zu vereinheitlichen. So sollten nicht nur USt-VA-, ZM- und Intrastat-Meldefristen harmonisiert werden, sondern ein einheitlicher Termin für die Bezahlung aller Steuern geschaffen werden. Einen solchen Termin könne man sich leichter merken. Zudem wäre dann die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater einfacher zu organisieren. Auch die Sozialversicherung könne hier einbezogen werden. Darüber hinaus wird angeregt, die Steuerformulare innerhalb der EU zu vereinheitlichen; insbesondere bei der ZM und Intrastat-Meldung sollte dies möglich sein.

*weitergehende Harmonisierung*

Eine andere Gruppe wünscht sich mehr Zeit, um den jeweiligen Meldepflichten nachzukommen. Es sei eine Verbesserung, wenn zwei Monate Zeit für die Abgabe eingeräumt werde. Häufig gingen Rechnungen verspätet oder unvollständig ein, sodass eine rechtzeitige und vollständige Bearbeitung ausgeschlossen sei. Sollten die Umsatzsteuermeldefristen zusammengelegt werden, wird der bisherige Abgabetermin der USt-VA bei Nutzung der DFV präferiert.

*mehr Zeit*

Des Weiteren werden technische Vereinfachungen angeregt. So sei es wünschenswert, dass beim elektronischen Aufruf des Formulars die Adressdaten der Firma bereits automatisch ausgefüllt seien und nicht erneut eingegeben werden müssten. Dadurch ließe sich jeden Monat Zeit sparen. Auch sollte es möglich sein, alle Meldungen über eine Plattform einzugeben und zu übermitteln. Damit wären dann sämtliche Verpflichtungen, beispielsweise gegenüber dem Finanzamt, der Bundesbank und dem StBA, auf einmal erledigt. Dies hätte auch zur Folge, dass nur noch ein Passwort benötigt würde.

*technische Vereinfachungen*

In Bezug auf die Intrastat-Meldung wird angeregt, analog zur USt-VA und ZM bis zu einer gewissen Meldeschwelle eine Abgabe im vierteljährlichen Rhythmus einzuführen. Dies reduziere den Aufwand enorm. Kleineren Unternehmen ist die Relevanz der Intrastat-Meldung oftmals nicht bewusst, da sie der Auffassung sind, in dieser Statistik sowieso nicht aufzufallen.

*andere Meldeschwellen*

Darüber hinaus konnten einzelne Verbesserungsvorschläge notiert werden. So wurde vorgeschlagen, die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung von 500.000 Euro auf 1 Mio. Euro zu erhöhen. Auch solle das begleitende Anschreiben, das größere Unternehmen ihrer USt-VA beilegen, zukünftig elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden können. Mit den Behörden sollte unkomplizierter auch per E-Mail kommuniziert werden.

Einzelne Interviewteilnehmer standen dem ganzen Projekt kritisch gegenüber. Sie sahen darin nur „eine halbherzige Alibiveranstaltung“. Stattdessen solle am Steuerrecht grundsätzlich etwas reformiert werden. Ziel müsse eine Vereinfachung der Steuersätze, eine wirksame Bekämpfung des Steuerbetrugs und ein besserer Informationsaustausch mit dem Finanzamt sein.

*grundsätzliche Kritik*

## 6 Entlastungspotenziale

### 6.1 Vor- und Nachteile der Alternativszenarien

Je nach Fallkonstellation werden die mit den neuen Meldefristen – Zieldatum soll der letzte Kalendertag des Folgemonats sein – verbundenen Vor- und Nachteile unterschiedlich bewertet. Auffällig viele Interviewteilnehmer können weder Vor- noch Nachteile erkennen.

**Tabelle 5: Vor- und Nachteile nach Fallkonstellation**

	Vorteile	Nachteile
- DFV; + ZM	mehr Zeit, weniger Zeitdruck	keine Nachteile (76 %)
	keine Vorteile (33 %)	neue Arbeitsabläufe
- DFV; - ZM	mehr Zeit, weniger Zeitdruck	keine Nachteile (83 %)
	keine Vorteile (44 %)	
+ DFV; + ZM	keine Vorteile (43 %)	keine Nachteile (36 %)
	Sondervorauszahlung entfällt	geringere Bearbeitungszeit
+ DFV; - ZM	Sondervorauszahlung entfällt	keine Nachteile (45 %)
	keine Vorteile (40 %)	geringere Bearbeitungszeit

#### - DFV; + ZM

Unternehmen, die zum regulären Termin die USt-VA abgeben und zusätzlich eine ZM übermitteln müssen, würden sich vornehmlich über mehr Zeit für die Bearbeitung der USt-VA freuen. Durch eine Verlängerung der Frist um 20 Tage würde Zeitdruck vom Bearbeiter genommen, sei eine geringere Fehlerquote zu erwarten und könne entspannter der Urlaubszeit entgegengesehen werden. Rund ein Drittel vermag keine Vorteile erkennen. Des Weiteren wird von einzelnen Befragten als Vorteil angesehen, dass zukünftig auch die Lohnabrechnungen zusammen mit der USt-VA bzw. ZM bearbeitet werden können und verspätete Rechnungen einfacher nachträglich in das Buchhaltungssystem aufgenommen werden können. Drei von vier Unternehmen aus dieser Fallkonstellation sehen keinen Nachteil auf sich zukommen. Die restlichen Befragten sehen vor allem in den neuen Arbeitsabläufen einen Nachteil für ihr Unternehmen. Auch um frühzeitig einen Überblick zu erhalten, sei es sinnvoll, wenn die Buchhaltung bis zum 10. des Folgemonats abgeschlossen sei. Ein weiterer Nachteil liege in der späteren Fälligkeit der Vorsteuerüberschussrückerstattung, was auch einen einmaligen Cash-flow-Effekt mit sich bringe.

#### - DFV; - ZM

Unternehmen, die weder eine DFV nutzen noch eine ZM abgeben, verbinden ganz überwiegend Vorteile mit dem angedachten Modell. Auch in dieser Gruppe wird positiv bewertet, dass zukünftig mehr Zeit für die Abgabe der USt-VA bestünde. In besonderen Situation, beispielsweise Krankheit, Urlaub oder Dienstreisen der Mitarbeiter, entstünde durch die verlängerte Frist weniger Druck. Damit ginge auch eine wesentliche Arbeitserleichterung für die Firma einher. Jedoch war etwas weniger als die Hälfte der Befragten der ausdrücklichen Auffassung, es bestünde kein Vorteil durch die neue Regelung. Vier von fünf Befragten sind dagegen der Meinung, die neue Regelung bringe keine Nachteile.



Für Unternehmen, die bislang eine DFV nutzen und eine ZM abgeben, stehen Vor- und Nachteile in einem anderen Verhältnis zueinander. Rund zwei Fünftel der Interviewten verbanden keine Vorteile mit dem neuen Modell. Ein Viertel sieht dem Wegfall der Sondervorauszahlung positiv entgegen. Einerseits müsse dann nicht mehr ein Elftel der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des Vorjahres im Februar an die Finanzkasse überwiesen werden, andererseits entfielen dann auch der mit der Anmeldung der Sondervorauszahlung verbundene Arbeitsaufwand. Überdies wird als Vorteil angesehen, dass durch den nun einheitlichen Abgabetermin die Datenqualität gesteigert werden könnte, notwendige Korrekturen später in einem Arbeitsvorgang bearbeitet werden könnten und Terminverwechslungen ausgeschlossen seien. Negativ sticht aus Sicht dieser Interviewteilnehmer die verkürzte Meldefrist für die USt-VA hervor. Bemängelt wird, dass zehn Tage weniger zur Verfügung stünden, um die Meldung zu bearbeiten. Es bestünde die Gefahr, dass durch die verkürzte Frist verspätet eingegangene Rechnungen nicht mehr rechtzeitig in die Zahlen der USt-VA einfließen und somit die Anzahl der Korrekturen nach oben schnelle. Auch entstünde durch die neue Arbeitsballung am Monatsende mehr Stress für die Mitarbeiter. Rund ein Drittel der Befragten aus dieser Fallkonstellation sah hingegen keine Nachteile.

+ DFV; + ZM

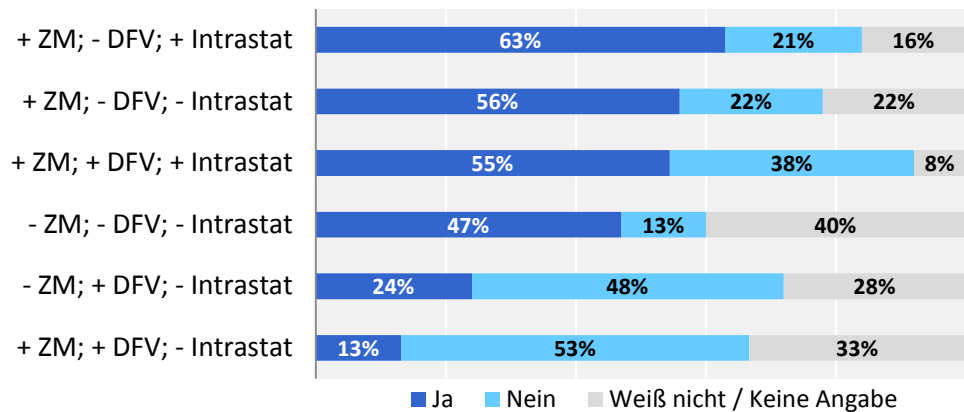
Auch rund zwei Fünftel der Interviewteilnehmer die eine DFV in Anspruch nehmen, jedoch keine ZM abgeben müssen, sehen mit den neuen Meldefristen keine Vorteile verbunden. Von den restlichen Befragten dieser Fallkonstellation wird positiv hervorgehoben, dass zukünftig die Sondervorauszahlung entfallen soll. Der Antrag und die Zahlung entfielen. Dadurch würden die Unternehmen entlastet; mehr Liquidität sei vorhanden. Als weitere potentielle Vorteile werden eine größere Übersichtlichkeit und die Möglichkeit, zukünftig zum Monatsende die USt-VA zusammen mit der Lohnsteuer zu bearbeiten, genannt. Fast die Hälfte dieser Unternehmen äußerte die Auffassung, durch die Harmonisierung der Fristen ergäben sich keine Nachteile. In jeweils unterschiedlichen Schattierungen monieren die anderen Gesprächspartner dieser Konstellation wiederum die um zehn Tage verkürzte Bearbeitungszeit. Höherer Zeitdruck, geringere Flexibilität und mehr Korrekturen werden befürchtet.

+ DFV; - ZM

## 6.2 Stimmungsbild zum neuen Abgabetermin

Die je nach Fallkonstellation genannten Vor- und Nachteile spiegeln sich im Stimmungsbild zum neuen Abgabetermin wider. Auf die Frage, ob der Aussage zugestimmt werde, dass der letzte Kalendertag des Folgemonats der einheitliche Abgabetermin für die USt-VA, ZM und Intrastat-Meldungen sein soll, antworteten die interviewten Unternehmen je Fallkonstellation wie folgt:

Abbildung 9: Stimmungsbild zum neuen Abgabetermin



### Zustimmung

Die Zustimmung zur Harmonisierung der Meldefristen ist bei Unternehmen, die keine DFV nutzen, also zukünftig für die Abgabe der USt-VA 20 Tage mehr Zeit hätten, am deutlichsten ausgeprägt. 56 % der ZM-Melder, die ihre USt-VA bereits bis zum 10. Tag des Folgemonats abgeben, befürworten das neue Modell. Die Zustimmungsrates liegt bei Unternehmen, die zusätzlich auch eine Intrastat-Meldung abgeben, sogar noch etwas höher: Hier unterstützen 63 % die Vereinheitlichung der Meldefrist. 47 % der Unternehmen, die weder eine ZM noch eine Intrastat-Meldung abgeben müssen, also nur von einer Verschiebung der USt-VA-Frist, nicht jedoch von einer Harmonisierung der Fristen, profitieren, bejahen die Verlegung des Abgabetermins. Einzig die DFV-Nutzer, die einen Monat vor Übermittlung der USt-VA bereits eine Intrastat-Meldung fertigstellen müssen, befürworten mit 55 % mehrheitlich den letzten Kalendertag des Folgemonats als neuen Abgabetermin. Im Gegensatz dazu liegt die Zustimmungsrates bei den Unternehmen, die 15 Tage vor Abgabe der USt-VA eine ZM übermitteln müssen, bei nur 13 %. Dahingegen stimmen 24 % der befragten DFV-Nutzer, die neben der USt-VA keine weiteren Meldungen abgeben müssen, der beabsichtigten Änderung zu.

### Ablehnung

Korrespondierend dazu ist die Ablehnung gegenüber einem neuen, einheitlichen Abgabetermin unter den Nutzern der DFV am größten. Dort stimmen 53 % der ZM-Melder dem neuen Modell nicht zu. Wird nicht zugleich eine ZM abgegeben, liegt die Ablehnung bei ähnlich hohen 48 %. Immerhin noch 38 % der Unternehmen, die zusätzlich auch Intrastat-meldepflichtig sind, befürworten das angedachte Modell zur Harmonisierung USt-Meldefristen nicht. Wird keine DFV genutzt, reduzieren sich die Ablehnungswerte deutlich. Mit 22 % bzw. 21 % besteht hier kein Unterschied zwischen Unternehmen, die ihre USt-VA zum regulären Termin abgeben und 15 Tage später eine ZM einreichen müssen bzw. zusätzlich mit Abgabe der USt-VA eine Intrastat-Meldung abgeben. Wenig überraschend ist die Ablehnung bei Unternehmen, die keine DFV nutzen, keine ZM zusammenstellen und keine Intrastat-Meldung übersenden, am geringsten ausgeprägt.

### neutrale Haltung

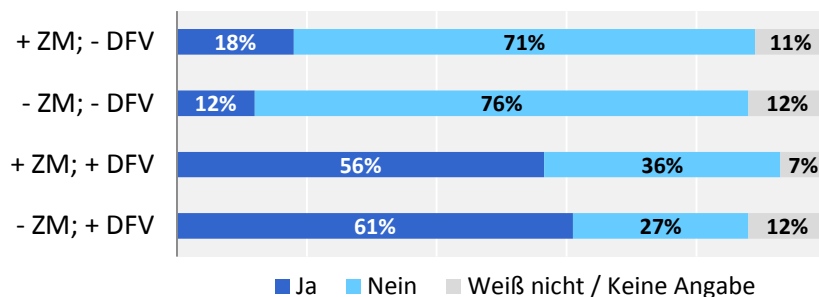
Erwartungsgemäß wird dort zur möglichen Reform auch mit einem Anteil von 40 % am häufigsten eine neutrale Position vertreten. Schließlich verändert sich für diese Gruppe bis auf eine – kostenfreie – Fristverlängerung für die Abgabe der USt-VA von 20 Tagen nichts. Demgegenüber haben Unternehmen für die sich durch eine Harmonisierung am meisten verändern würde, die also eine DFV nut-

zen, eine ZM abgeben und Intrastat-Meldungen abgeben, mit 8 % am seltensten eine neutrale Position zum Ausdruck gebracht.

### 6.3 Der 25. des Folgemonats als Alternativdatum

Neben dem letzten Kalendertag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats stand auch der 25. Kalendertag, der bisherige Abgabetermin der ZM, als neues Zieldatum zur Diskussion. Die Unternehmen wurden gebeten einzuschätzen, ob es einen Unterschied machen würde, wenn der Abgabetermin nicht auf den letzten Tag des Folgemonats, sondern auf den 25. Tag gelegt werden würde. Aus den Antwortbegründungen geht hervor, dass Unternehmen, die einen Unterschied bejahen, den 25. als Alternative zum letzten Tag des Monats ablehnen. Für die Abgabe der USt-VA stünde weniger Zeit zur Verfügung.

Abbildung 10: Unterschied zwischen 25. und letztem Kalendertag



Auf den ersten Blick erscheint es kurios, dass nicht eine bestehende ZM-Meldepflicht, sondern die Nutzung einer DFV das Antwortverhalten der befragten Unternehmen am stärksten beeinflusste. Schließlich sollte, sofern die ZM pünktlich übermittelt wird, zum Abgabetermin der ZM auch die wesentlichen Arbeitsschritte der USt-VA zwangsläufig erledigt sein, da beide Meldungen auf der identischen Datenbasis beruhen. Dennoch bejahen 61 % der DFV-Nutzer, die keine ZM abgeben, bzw. 56 % der DFV-Nutzer, die eine ZM zusammenstellen, die Frage, ob der 25. des Folgemonats als Abgabetermin gegenüber dem letzten Kalendertag einen Unterschied ausmachen würde. Dagegen sind nur 18 % bzw. 12 % der Unternehmen, die ihre USt-VA bereits zum 10. des Folgemonats abgeben, dieser Meinung.

*Stimmungsbild*

Bei näherer Betrachtung der einzelnen Begründungen wird deutlich, dass die fristgemäße Übermittlung der USt-VA für die Unternehmen, auch im Vergleich zur ZM, von übergeordneter Bedeutung ist. Die Interviewten, die den 25. ablehnen, weisen zur Begründung darauf hin, dass für die USt-VA jeder Arbeitstag benötigt werde. Schon jetzt herrsche großer Zeitdruck und viel Stress. Der 25. sei demzufolge nicht machbar.

*Ablehnungsgründe*

### 6.4 Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand könnte sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung durch eine Harmonisierung der USt-Meldefristen spürbar gesenkt werden.

**DFV**

Besonders ersichtlich wird dies durch den ersatzlosen Wegfall der DFV. Monatsmelder müssten zukünftig keine Sondervorauszahlung mehr anmelden. Durch die Streichung dieser Informationspflicht würde die bürokratische Belastung der Wirtschaft um 24,72 Mio. Euro gesenkt. Auch die bürokratische Belastung für Quartalsmelder, die einmalig einen DFV-Antrag stellen müssen, könnte entfallen. Bislang sind dort für dieses Segment der DFV-Nutzer rund 0,5 Mio. Euro verzeichnet.

Die Verwaltung könnte durch den Wegfall der DFV im Sinne des Erfüllungsaufwands um 2,84 Mio. Euro entlastet werden. Nach der Personalbedarfsberechnung der Finanzverwaltung fällt die Entlastung weitaus höher aus, da dort der Aufwand nicht auf Basis des Stundenlohns, sondern auf Grundlage der Anwesenheitstage und des Lohnaufwands berechnet werden<sup>8</sup>. Hinzu kommt die Vermeidung der unumgänglichen Arbeitsspitze im Monat Februar, die zu einer weiteren Entlastung der Verwaltung führen kann.

Durch eine Angleichung der Meldefristen und -wege sieht die Finanzverwaltung das Potential, die Datenqualität der ZM erheblich zu verbessern. Dadurch würden auch die Auskunftersuchen, die durch die EU-Mitgliedstaaten an Deutschland gestellt werden, zurückgehen und der damit verbundene personelle Aufwand gesenkt.

**Datenqualität und Korrekturen**

Eine höhere Datenqualität hätte auch Auswirkungen auf die Anzahl der ZM- und USt-VA-Korrekturen. Wird – wie bei den DFV-Nutzern vorgesehen – die ZM zukünftig nicht vor der USt-VA erstellt und übermittelt, sondern zeitgleich mit dieser Meldung, sind nachträglich zu korrigierende Abweichungen zwischen ZM und USt-VA durch eine Plausibilitätsprüfung in der Praxis nahezu ausgeschlossen. Es kann erwartet werden, dass der Anteil der Unternehmen, die mindestens einmal eine ZM-Korrektur vornehmen müssen, mindestens auf das Niveau sinkt, das heute für Unternehmen gilt, die ihre ZM nach der USt-VA abgeben, also von 62 % auf 36 %. Auch die deutlich höhere Korrekturquote unter den ZM-meldepflichtigen Unternehmen bei der USt-VA sollte durch die nicht mehr möglichen Abweichungen und neu hinzukommenden Plausibilitätsprüfungen deutlich sinken.

**ZM**

Je nachdem wie die Verknüpfung der ZM mit der USt-VA technisch umgesetzt wird, besteht das Potential, die bislang zusätzlich zur Bearbeitung der USt-VA notwendigen Arbeitsschritte für die Abgabe der ZM nahezu vollständig zu tilgen. Im Idealfall könnte dadurch die Wirtschaft um bis zu 25,79 Mio. Euro, dem jetzigen Zusatzaufwand für die ZM, entlastet werden.

Ein Sechstel der bisherigen ZM-Melder erwartet durch den neuen Abgabetermin weniger Arbeitsschritte. Nach Ansicht der Befragten besteht die Möglichkeit, dass durch die Zusammenlegung und Angleichung der Meldezeiträume der USt-VA mit

<sup>8</sup> So wird beispielsweise bei einem Beamten von 202 jährlichen Anwesenheitstagen ausgegangen. Bei einer Wochenarbeitszeit von 41 Std. entspricht dies 99.500 Jahresarbeitsminuten. Für den Dienstherrn betragen die Ausgaben für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 10 jährlich 94.369 Euro. Eine Arbeitsminute kostet demnach rund 0,95 Euro. Im Vergleich dazu kostet nach der Lohnkostentabelle Verwaltung zur Erfüllungsaufwands- und Bürokratiekostenmessung des StBA eine Arbeitsminute im gD 0,71 Euro.

der ZM weniger Daten geprüft und eingegeben werden müssen. Die prognostizierte Zeitersparnis liegt hier im Median bei 30 Minuten.

Durch einen neuen Abgabetermin würde sich die Bearbeitung der einzelnen Arbeitsschritte der USt-VA und der Intrastat-Meldung nicht verändern. Eine zeitliche Veränderung träte nicht ein. Demnach kann durch eine reine Fristverschiebung keine Reduzierung des Erfüllungsaufwands der USt-VA bzw. der Intrastat-Meldung erreicht werden.

*Fristverschiebung*

## 6.5 Umstellungsaufwand

93 % der befragten Unternehmen erwartet durch die Harmonisierung der USt-Meldefristen keinen Umstellungsaufwand. Auch die Softwareanbieter, deren Programme die Unternehmen zur Erstellung der Meldungen verwenden, gehen davon aus, dass durch die Fristveränderung kein spezifischer Umstellungsaufwand entsteht. Die neuen Termine müssten zwar implementiert werden, ein besonderer Aufwand entstünde dadurch jedoch nicht, da bereits heute – etwa durch Feiertage – die Fristen jedes Jahr angepasst werden müssen. Allerdings sei die Zusammenlegung des USt-VA- und ZM-Formulars technisch mitunter schwierig, weil die ZM bei größeren Unternehmen sehr umfangreich ausfallen könne. Zur Vermeidung unnötiger Komplexität sei eine Umstellung zum 1. Januar geboten.

*Wirtschaft*

Für die Finanzverwaltung würde ein einmaliger Programmieraufwand in verschiedenen Bereichen, beispielsweise Anwendungsoberfläche der Finanzämter, Elster OnlinePortal (EOP) für Unternehmer, Anpassung der Vordrucke, anfallen, der jedoch laut Verwaltung in der Summe aufwandsmäßig als Programmpflege betrachtet werden kann.

*Verwaltung*

## 7 Resultat und Ausblick

Die in der Lebenslagenbefragung geäußerte Unzufriedenheit mit der Verständlichkeit des Steuerrechts gibt Anlass für eine nähere Untersuchung besonders komplexer Verfahrensgestaltungen. Seit 2010 fallen nicht nur die Meldezeiträume auseinander, sondern USt-VA und ZM müssen an unterschiedlichen Kalendertagen eingereicht werden. Dadurch ist die deutsche Rechtslage noch komplizierter geworden. Fraglich ist, ob das Ziel der Reform – eine bessere Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen – erreicht wurde, wenn ein automatisierter oder manueller Abgleich zwischen den Bemessungsgrundlagen der USt-VA und ZM wegen der unterschiedlichen Abgabe- und Meldezeiträume nicht durchgeführt wird und darüber hinaus 4 von 10 ZM-Meldungen zu spät erfolgen.

Durch die ZM entsteht der Wirtschaft zusätzlich zur USt-VA eine bürokratische Belastung von rund 25 Mio. Euro. Dieser Aufwand könnte durch eine Verknüpfung der ZM mit der USt-VA deutlich reduziert werden. Dadurch stiege auch die Datenqualität der Meldungen. Die Anzahl der verspäteten Übermittlungen, falschen

Angaben und nachträglichen Korrekturen ginge zurück. Eine wirkungsvollere Bekämpfung des Steuerbetrugs wäre möglich.

Durch eine Harmonisierung der USt-Meldefristen und Meldezeiträume könnte zugleich auch ein Unikat des deutschen Steuerrechts abgeschafft werden. Die DFV und die mit ihr verbundene Anmeldung einer Sondervorauszahlung existiert nur in der Bundesrepublik. Sie verursacht für die Wirtschaft einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 24,72 Mio. Euro und für die Verwaltung von 2,84 Mio. Euro. Demgegenüber steht eine jährliche Sondervorauszahlung der Unternehmen in Höhe von rund 17 Mrd. Euro (Stand Datenbasis: 2016), die im Regelfall mit der USt-VA des Monats Dezember wieder verrechnet wird. Die Bewertung und Einordnung der finanz- und haushaltspolitischen Folgen der hier beschriebenen Maßnahmen war nicht Betrachtungsgegenstand dieses Projekts. Daher kann dieser Bericht dazu keine Aussage treffen. Dies bleibt einer gesonderten Prüfung vorbehalten, insbesondere zur Frage, ob und inwieweit eine Harmonisierung von USt-Meldefristen die damit verbundenen Haushaltsmindereinnahmen rechtfertigen kann.